

Sportlerehrung der Stadt Neuwied

Verleihungsordnung

I. Allgemeines

Die Stadt Neuwied ehrt jährlich Sportlerinnen und Sportler für hervorragende sportliche Leistungen. Es werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt, die, unabhängig von Ihrem Wohnsitz, den zu ehrenden Erfolg für einen Sportverein mit Vereinssitz in der Stadt Neuwied errungen haben oder die, unabhängig von Ihrer Vereinszugehörigkeit, Ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Neuwied haben.

Einzelsportler erhalten eine Sportplakette in den Farben Bronze, Silber oder Gold. Die Sportplakette zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Neuwied und auf der Rückseite die Inschrift: „Sportplakette der Stadt Neuwied - Für hervorragende sportliche Leistungen“

Mannschaften erhalten eine Trophäe mit Gravur, die einzelnen Sportler erhalten eine Urkunde.

II. Verleihungsbedingungen

Es werden nur Erfolge geehrt, die in einer Sportart erzielt wurde, die in der Sportartenliste des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) aufgeführt ist und der betreffende Sportverein Mitglied des, dieser Sportart zugeordneten, Fachsportverbandes ist. Für Behindertensportarten gilt dies analog.

Bei Einzelsportarten müssen an dem betreffenden Wettkampf mindestens sechs Konkurrenten teilgenommen haben, bei Mannschaftssportarten mindestens drei Mannschaften.

Als Einzelsportarten zählen auch Sportarten wie Tanzen oder Doppel im Tennis, die paarweise ausgeführt werden. Ab einem Wettkampfteam von mindestens drei Sportlern handelt es sich um eine Mannschaft.

Es werden aus Gründen der Vergleichbarkeit grundsätzlich nur reguläre Meisterschaften der Fachsportverbände, beginnend bei Verbands- über Landes-, Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaft bis hin zu Olympischen Spielen geehrt. Daneben stattfindende Wettbewerbe wie Cup's, Pokalspiele, Ranglistenturniere, etc. werden nur dann berücksichtigt, wenn sie anstatt einer offiziellen Meisterschaft stattfinden.

Erfolge ab der Deutschen Meisterschaft oder höher, die in einer Jugend- oder Altersklasse erzielt wurden, erhalten die Ehrung der nächst niedrigeren Stufe, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Erfolge in Sportarten, in denen es durch mehrere Verbände in der gleichen Klasse parallel mehrere gleichartige Meisterschaften und somit Meister gibt (z. Bsp.: Boxen, Weltmeisterschaft im Schwergewicht) erhalten die Ehrung der nächst niedrigeren Stufe, es sei denn es wird nachgewiesen, dass der geltend gemachte Titel in mindestens zwei und bei mehr als vier Verbänden in mindestens drei Verbänden errungen wurde.

Bronze

Für einen **ersten Platz** bei einer

- Verbands-
- Rheinland-
- Rheinland-Pfalz-
- Mittelrhein-
- Südwest-
- Westdeutsche-

Meisterschaft oder vergleichbar.

Für einen **vierten bis sechsten Platz** bei einer Deutschen Meisterschaft

Silber

Für einen **zweiten oder dritten Platz** bei einer **Deutschen Meisterschaft**

Für einen **vierten bis sechsten Platz** bei einer **Europameisterschaft**

Gold

Für einen **ersten Platz** bei einer **Deutschen Meisterschaft**.

Für einen **ersten bis dritten Platz** bei einer **Europameisterschaft**.

Für einen **ersten bis zehnten Platz** bei einer

- **Weltmeisterschaft**
- **Olympischen Spielen bzw. Paralympischen Spielen.**

Für einen **ersten Platz** in einem Einzelwettbewerb bei einer **Weltmeisterschaft** in einer **Jugend- oder Altersklasse**.

III. Sportler des Jahres

Jährlich werden sowohl für die Sportlerehrung der Erwachsenen als auch der Kinder- und Jugendlichen je ein Sportler-, je eine Sportlerin- und eine Mannschaft des Jahres gekürt. Die Verwaltung trifft dazu eine Vorauswahl der Sportler, die aufgrund der errungenen Titel hierfür in Frage kommen könnten und beruft für die Kür ein Gremium aus örtlichen Sportjournalisten und Vertreter des Sportkreises. Dieses Gremium ist in der Entscheidung frei und nicht an die Vorauswahl der Verwaltung oder die Wertigkeit der gemeldeten Erfolge gebunden. Zum Sportler und zur Mannschaft des Jahres kann auch gewählt werden, wer Titel abweichend von dieser Verleihungsordnung errungen hat oder andere Kriterien dieser Verleihungsordnung nicht erfüllt, aber trotzdem ehrungswürdige sportliche Erfolge errungen hat, sofern der Wohnsitz in Neuwied liegt, es sich um einen gebürtigen Neuwieder mit auswärtigem Wohnsitz handelt oder der Erfolg für einen Neuwieder Verein errungen wurde.

IV. Sportlerehrung

Die Ehrungen werden jährlich in einem feierlichen Rahmen bei einer Sportlerehrung durch den Oberbürgermeister und den Sportdezernenten bzw. deren V. i. A. vorgenommen.

V. Schlussbestimmungen

Die Verwaltung fordert die Vereine zum Ende eines jeden Jahres auf, die Meldungen einzureichen. Zusätzlich ergeht eine öffentliche Aufforderung in der Presse. Die Vereine haben die Meldefristen und die Verleihungsbedingungen nach dieser Verleihungsordnung zu beachten und der Verwaltung auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Verleihungsordnung wurde vom Sportausschuss in der Sitzung am 15.11.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuwied, 05.12.2017

gez. Michael Mang

Beigeordneter